



## Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 170

16. Dezember 2024



### 1. Rangfolge der Punktesünder

Folgende Rangfolge ergibt sich bei den Marken der Autofahrer, die die meisten Punkte in Flensburg sammeln:

1. Porsche, 2. Alfa Romeo, 3. Cupra, 4. Volvo V 70, 5. Audi A 5

Die Fahrer der Marken Kia, Jeep und Mitsubishi halten sich am ehesten an die Verkehrsregeln.

Quelle:	VKU online v. 09.10.24	K. L.
---------	------------------------	-------

### 2. Autonom fahrendes Lastenrad

Eine Firma aus Berlin hat ein autonom fahrendes Lastenrad entworfen, das parallel neben oder hinter einem Paketzusteller herfahren kann. So können Leerfahrten verhindert werden, um neue Pakete wieder abholen zu müssen. Unterstützt wird die Entwicklung von der Uni Magdeburg.

Quelle:	LEVA EU v. 20.10.24	K. L.
---------	---------------------	-------

### 3. Getunte Elektrofahrräder in Den Haag

In Den Haag wurden in 9 Monaten insgesamt über 800 Feststellungen von der Polizei Den Haag getroffen, dass ursprüngliche Elektrofahrräder getunt worden waren. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen, die mit diesen Gefährten angetroffen wurden, erhielten einen Brief von der Gemeinde. Es wurden über 800 Bußgelder verhängt.

Quelle:	Mobiliteit.NL v. 03.10.24	K. L.
---------	---------------------------	-------

### 4. E-Scooter Unfälle in GB

Im Jahr 2023 ereigneten sich in Großbritannien 1.292 Verkehrsunfälle mit E-Scootern. Bei 284 davon handelte es sich um Alleinunfälle. Bei den Unfällen wurden 6 Personen getötet und 1.387 Personen verletzt.

Quelle:	GOV UK v. 20.10.24	K. L.
---------	--------------------	-------

### 5. Arbeitsunfall

Wer nach einem Wochenendausflug noch schnell nach Hause fahren will, um dort die Arbeitsschlüssel und Unterlagen zu holen und dabei verunfallt, kann dies als Arbeitsunfall geltend machen.

Quelle:	Bundesarbeitsgericht, Urt. V. 26.09.24; Az. B2U15/22R	K. L.
---------	---	-------

## 6. Verkehrssicherungspflicht auf landwirtschaftlichen Wegen

Ein Landwirt befuhr in der Dunkelheit mit seinem Traktor und einem hochgestellten Mähwerk einen landwirtschaftlichen Weg. Das Mähwerk hatte eine Höhe von 4 Metern. Auf dem Weg hing ein Ast über dem Weg in einer Höhe von 3 Metern. Das Mähwerk verfang sich dann im Ast und es entstand ein Schaden von 10.000 Euro. Der Landwirt verlangte von der Gemeinde Schadensersatz, weil diese ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen wäre. Dieses lehnte das OLG Frankfurt a.M. ab. Es sei nicht Aufgabe der Gemeinde auch den Luftraum auf solchen Wegen zu überwachen und bei einer so geringen Verkehrswegebedeutung bestände nicht die gleiche Verkehrssicherungspflicht wie auf wichtigen Wegen. Dafür hätte der Landwirt seine Scheinwerfer so auszurichten, dass er tiefer hängende Äste rechtzeitig erkennen könne.

Quelle:

OLG Frankfurt a.M., Beschl. V. 12.02.24; Az. 1U20/23; Beck Aktuell v. 06.09.24

K. L.

## 7. Das Problem mit den Fat-Bikes in NL

Der Minister für Infrastruktur und Wasserwirtschaft in den Niederlanden, Barry Madlener, informierte das Repräsentantenhaus am 10. September über den Stand der Dinge im Kampf gegen Fatbikes. Ihm zufolge sollte die Einführung eines Mindestalters und einer Helmpflicht für alle Elektrofahrräder gelten. „Ein aufgemotztes E-Bike oder Fatbike gibt es im rechtlichen Sinne nicht. Es handelt sich um ein nicht zugelassenes Moped, das fälschlicherweise als E-Bike verkauft oder nach dem Kauf manipuliert wird. Der Verkauf für den öffentlichen Straßenverkehr ist verboten, ebenso die Benutzung und das Vorhandensein im öffentlichen Straßenverkehr.“ So erklärt Minister Madlener die Illegalität von aufgemotzten Elektrofahrrädern und Fatbikes in seinem Brief an die Abgeordnetenkammer.

Quelle:

*Sinngemäße Übersetzung* aus Nieuws Fietsberaad v. 13.09.24

K. L.

## 8. Fahrraddemo auf Autobahn

In Hessen durfte eine Fahrraddemo auf der A 5 stattfinden. Eine von der Stadt Frankfurt verfügte Untersagung wurde vom Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. als rechtswidrig bezeichnet. Das Verwaltungsgericht betonte allerdings, dass eine Autobahn als Versammlungsort nur in Ausnahmefällen in Betracht käme, wenn dies für die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit unabdingbar sei. Es sei von der Versammlungsbehörde nicht hinreichend dargelegt worden, dass von dieser Versammlung eine unmittelbare Gefahr ausginge.

Quelle:

VG Frankfurt a.M., Beschl. V. 24.09.24; Az 5L3219/24.F; kostenl. Ur. V. 30.09.24

K. L.

## 9. Betrunkene im Taxi

Zur Wiesen-Zeit hat das AG München ein älteres Urteil zitiert, wonach Taxifahrer für eine etwaige Verschmutzung durch Erbrochenes anteilig mithaften müssten. Sie seien verpflichtet anzuhalten, wenn dem Fahrgast übel wird. Täten sie das nicht, müssten sie mithaften.

Quelle:

AG München, Ur. V. 02.09.10, Az.: 271C11329/10

K. L.

## 10. Italien führt Alkohol-Wegfahrsperrn ein

Italien führt Alkohol-Wegfahrsperrn für die Kraftfahrzeugführenden ein, die zuvor unter Alkohol ein solches Fahrzeug geführt haben.

Quelle:

ETSC v. 21.11.24

K. L.

### 11. Belgischer Versicherer kündigt Verträge

Die Bâloise-Versicherung hat angekündigt, dass sie ab sofort jedem Fahrer, der unter Alkohol- oder Drogeneinfluss in einen Verkehrsunfall verwickelt wird, den Vertrag kündigt. Jedem Versicherungsnehmer, der bei einem Unfall unter Alkoholeinfluss erwischt wird, wird der Versicherungsvertrag entzogen, unabhängig davon, ob es sich um den ersten Verstoß handelt oder ob er nur geringfügig über dem gesetzlichen Grenzwert lag. Diese Regelung gilt auch für neue Kunden, die schon einmal unter Alkoholeinfluss einen Unfall hatten. Die meisten belgischen Versicherer kündigen die Police eines Fahrers derzeit erst nach mehreren Vorfällen. Die neue Politik der Bâloise weicht von dieser Norm ab und spiegelt einen strengeren Ansatz für die Verkehrssicherheit wider.

Quelle:	ETSC v. 14.09.24	K. L.
---------	------------------	-------

### 12. Daten von schwedischen Fahrradhelmen

Das schwedische Straßen- und Verkehrsforschungsinstitut VTI hat anhand von Daten von Nutzern aufblasbarer Fahrradhelme den Zusammenhang zwischen der Anzahl schwerer und leichter Fahrradunfälle und dem Auftreten von Fahrradunfällen untersucht. Die Studie zeigt unter anderem, dass sich der Kopf des Radfahrers vor einem Unfall unruhiger bewegt und dass Radfahrer ihr Verhalten nach einem Unfall anpassen. Die Daten für die Studie stammen von einem Hersteller eines aufblasbaren Helms für Radfahrer, der wie ein Gurt um den Hals getragen wird. Der Helm überträgt Daten über Bluetooth an die Mobiltelefone der Benutzer, die diese Daten an den Hersteller weitergeben können. Aus diesen Daten lassen sich die Geschwindigkeit des Benutzers und der Status des Airbags ablesen. Dieser Status hängt vom Grad der Erregung bei den Kopfbewegungen des Benutzers ab und besteht aus vier aufsteigenden Stufen. Wird die höchste Stufe überschritten und weicht das Bewegungsmuster des Benutzers zu stark vom Normalzustand ab, löst der Airbag aus.

Quelle:	Crow Fietsberaad v. 20.09.24	K. L.
---------	------------------------------	-------

### 13. Radfahrer dürfen in Lyon an einzelnen Ampeln bei Rot fahren

Ein Test an einem Dutzend Kreuzungen in der französischen Stadt Lyon hat gezeigt, dass die Erlaubnis für Radfahrer, unter bestimmten Bedingungen über rote Ampeln zu fahren, den Verkehrsfluss verbessert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Die Radfahrer bemerken nur noch nicht immer die Verkehrszeichen und Ampeln, die dies erlauben. Außerdem versteht noch nicht jeder diese Verkehrsschilder.

Um den Radverkehr in der Stadt zu fördern, hat die Stadt Lyon an mehreren Kreuzungen Verkehrsschilder und Ampeln aufgestellt, die es Radfahrern erlauben, unter bestimmten Bedingungen bei Rot zu fahren. Eine Studie des französischen Wissensinstituts CEREMA bewertete kürzlich die Wirksamkeit und die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, insbesondere an Kreuzungen mit Straßenbahnlinien.

Quelle:	Crow Fietsberaad v. 16.09.24	K. L.
---------	------------------------------	-------

### 14. Bruttolohn von Lkw-Fahrern

Der Bruttolohn von Lkw-Fahrern liegt in Deutschland zwischen 3025 Euro (in Brandenburg) und 3425 Euro (in Hamburg).

Quelle:	Trans-Info v. 30.10.24	K. L.
---------	------------------------	-------

<b>15. Straßenverkehrsbehörde muss bei verbotenen Gehwegparken einschreiten</b>		
<p>1. Das aus § 12 Abs. 4 und 4a StVO folgende Verbot des Gehwegparkens schützt nicht nur das Interesse der Gehwegbenutzer als Teil der Allgemeinheit, sondern auch das individuelle Interesse der Anwohner an einer bestimmungsgemäßen Benutzung des Gehwegs, ohne dabei durch parkende Fahrzeuge erheblich beeinträchtigt zu werden; der Schutz ist vorbehaltlich besonderer örtlicher Gegebenheiten auf den Gehweg der "eigenen" Straßenseite des Anwohners im Straßenabschnitt bis zur Einmündung der nächsten Querstraße begrenzt.</p> <p>2. In diesem Umfang haben die Anwohner einen Anspruch gegen die Straßenverkehrsbehörde auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Einschreiten gegen das Gehwegparken.“</p>		
Quelle:	Bundesverwaltungsgericht, Urt. V. 06.06.24; Az. BVerwG 3C5.23	K. L.
<b>16. Technikprobleme führen zu Arbeitszeitverlust</b>		
<p>Das Speditions- und Logistikgewerbe verliert bei ihren Mitarbeitern durch technische Probleme mit mobilen Geräten drei Stunden pro Arbeitswoche.</p>		
Quelle:	Euro Transport, Autor: Carsten Nallinger, v. 07.10.24	K. L.
<b>17. Viele Wildunfälle</b>		
<p>Im Jahr 2023 haben sich auf deutschen Straßen 280.000 Wildunfälle mit kaskoversicherten Autos ereignet. Die Kosten beliefen sich auf über 1 Milliarde Euro. Der durchschnittliche Schadenswert liegt bei 3.850 Euro.</p>		
Quelle:	GdV v. 30.09.24	K. L.
<b>18. Mehr Wohnungsbrände durch Aufladen von Fahrradakkus in NL</b>		
<p>In den Niederlanden geht man davon aus, dass mittlerweile 5% der Wohnungsbrände auf fehlerhaftes Laden von Fahrradakkus zurückzuführen sind.</p>		
Quelle:	Mobiliteit NL v. 23.10.24	K. L.
<b>19. Berliner Kampagne „Gemeinsam besser ankommen“</b>		
<p>„Die Stadt Berlin hat eine Verkehrssicherheitskampagne gestartet, um für mehr Rücksicht und Respekt auf den Berliner Straßen zu werben. Dabei verwendet die Berliner Senatsverwaltung den Begriff „Verkehrsmonster“ als Bezeichnung für den Zustand von Menschen, wenn sie sich im Straßenverkehr rücksichtslos verhalten, und verkündet: „Berlin hat ein Monsterproblem.“ Um dies zu veranschaulichen, werden auf den Plakaten im öffentlichen Raum und in den Beiträgen in den Sozialen Netzwerken drei Monster abgebildet. Die Fantasie wesen sind stilistisch gängigen Animationsserien nachempfunden und wirken so trotz grimmigem Gesichtsausdruck eher zum Lachen als zum Fürchten. Sie sollen je eine Verkehrsteilnehmergruppe und deren typische Herausforderung hervorheben: Während das Rad fahrende und das autofahrende Monster mit Hass und Wut ringen, ist das gehende Monster lediglich unaufmerksam, den Blick starr auf sein Handy gerichtet. Kombiniert werden die Bilder mit Hinweisen wie „Dreh nicht gleich am Rad“, „Lass dich nicht rasend machen“ und „Komm mal aus dem Surfmodus“ sowie der Aufforderung, trotz allem Mensch zu bleiben. Damit soll dazu angeregt werden, das eigene Verhalten kritisch zu überdenken und sich in andere Menschen hineinzusetzen.“</p>		
Quelle:	Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg / Ausgabe 10 / Oktober 24	K. L.

<b>20. Ein- und Auspendler in Städten</b>		
Berlin hat 2023 mit 219.936 Auspendlern und 400.228 Einpendlern täglich die meisten Pendler zu verzeichnen. Der Bundeshauptstadt folgen in der Reihenfolge dann München, Hamburg, Köln, Frankfurt a.M., Stuttgart, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Dortmund usw.. Insgesamt pendeln täglich 20.724.472 Auspendler aus den Städten heraus und 20.964.076 Einpendler in die Städte.		
Quelle:	Deutscher Bundestag, Drucksache 20/13513	K. L.
<b>21. Abschalten von Fahrerassistenzsystemen bei Lkw</b>		
Etwa die Hälfte der Fahrer schwerer Fahrzeuge in Deutschland schalten ihre Fahrerassistenzsysteme regelmäßig ab. Ähnliche Werte sind in anderen Ländern zu beobachten, mit Frankreich und Großbritannien an der Spitze (54%), gefolgt von Spanien (48%) und Italien (47%). Eine aktuelle Unfallstudie zeigt, dass etwa ein Drittel der untersuchten Unfälle durch verbesserte Sichtlinien oder aktive Totwinkelassistenten hätte verhindert werden können.		
Quelle:	Verkehrsrundschau v. 21.10.24	K. L.
<b>22. Polizeibeamter trägt Mitverschuldensanteil</b>		
Ein Polizeibeamter, der nach Sicherung einer Unfallstelle auf einer Autobahn sich noch knapp eine halbe Stunde nach dem Unfallereignis am Rand der linken Fahrbahn und zwar dort auf dem 70 cm breiten Zwischenstreifen zwischen Fahrbahnrand und Betonschutzwand aufhält und den herannahenden Verkehr nicht ausreichend beobachtet, hat sich einen Haftungsanteil von 1/3 selber anrechnen zu lassen. Im vorliegenden Fall hatten Angehörige der Bundespolizei bei einem zuvor stattgefundenen Unfall angehalten und die Unfallstelle abgesichert. Nachdem ein Teil der Unfallstelle wieder freigegeben worden war, kollidierte ein nachfolgendes Fahrzeug mit dem im Mittelstreifen vor der dortigen Betonwand stehenden Polizeibeamten, der dabei tödlich verunglückte. Den Hinterbliebenen stand nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. 2/3 der Schadenssumme zu, während 1/3 selber zu tragen sei.		
Quelle:	OLG Frankfurt a.M., Urt. V. 05.12.24, Az. 15U104/22; kostenl. Urt. V. 16.12.24	K. L.
<b>23. „Seids ihr no ganz dicht?“ - Beleidigung von Polizeibeamten?</b>		
Ein Landwirt, dem 2020 seine Fahrerlaubnis entzogen worden war, fuhr immer mal wieder auf dem Gelände seines Hofes mit seinem Pkw. Bei einer Polizeikontrolle dort entgegnete er den Polizisten „Seids ihr no ganz dicht?“ sowie durch das zweimalige Zeigen des Scheibenwischers. Das BayObLG hielten das für mehrdeutig. Das Ganze hätte auch als straflose Polizeikritik verstanden werden können. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Landwirt seinen Unmut über das polizeiliche Vorgehen zum Ausdruck hätte bringen wollen und habe sich ggf. nicht verächtlich über die Beamten äußern wollen.		
Quelle:	BayObLG, Urt. V. 14.10.24; Az 206StRR343/24; Beck Aktuell v. 04.11.24	K. L.

#### Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>